

# STATUTEN

der Interessengemeinschaft kaufmännische Grundbildung Bern  
IGKG Bern

vom

Dezember 2002 (Gründungsversammlung)  
Anpassungen Mai 2008  
Anpassungen April 2014  
Anpassungen April 2023

Bern, 24. April 2023

**Inhaltsverzeichnis**

Name und Sitz	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Zweck und Aufgaben	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Übergeordnetes Recht	3
Art. 5 Aufgaben	3
Art. 6 Non-profit-Organisation	3
Mitglieder	4
Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme	4
Art. 8 Austritt	4
Organe	4
Art. 9 Organe	4
Mitgliederversammlung	4
Art. 10 Stellung Mitgliederversammlung	4
Art. 11 Aufgaben Mitgliederversammlung	4
Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
Art. 13 Beschlüsse Mitgliederversammlung	5
Art. 14 Versammlungsleitung Mitgliederversammlung	5
Vorstand und Kurskommission	5
Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung Vorstand und Kurskommission	5
Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes und der Kurskommission	5
Art. 17 Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 18 Aufgaben der Kurskommission	6
Art. 19 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung	6
Art. 21 Unterschriftenregelung	6
Präsidium	7
Art. 22 Aufgaben des Präsidiums	7
Revisionsstelle	7
Art. 23 Wahl der Revisionsstelle	7
Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle	7
Geschäftsstelle	7
Art. 25 Führung der Geschäftsstelle	7
Finanzen	7
Art. 26 Zusammensetzung der Einnahmen	7
Art. 27 Mitgliederbeiträge und Kurskosten	7
Art. 28 Haftung	7
Art. 29 Information	7
Art. 30 Geschäftsjahr	8
Art. 31 Entschädigung	8
Schlussbestimmungen	8
Art. 32 Auflösung	8
Art. 33 Vermögen	8
Art. 34 Inkrafttreten	8

## Name und Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen

**Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Kanton Bern,**

im folgenden IGKG Bern genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGKG Bern ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

## Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

Zweck der IGKG Bern ist es:

- a. die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann einerseits mit den Betrieben und andererseits mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen der IGKG Schweiz zu unterstützen.

### Art. 4 Übergeordnetes Recht

- 1 Die Statuten der IGKG Bern und die gestützt darauf erlassenen Weisungen und durchgeführten Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten, Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz.
- 2 Im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels ist die IGKG Bern rechtlich und finanziell selbstständig.

### Art. 5 Aufgaben

Die IGKG Bern hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 **Im Bereich der kaufmännischen Grundbildung:**
  - a. Durchführen der überbetrieblichen Kurse der Branche „Dienstleistung und Administration“ (DA) für kaufmännische Lernende EFZ sowie für Kaufleute mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) und den noch geltenden auslaufenden Berufen gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz;
  - b. Behandeln von Fragen des kaufmännischen Bildungswesens und der Qualifikationsverfahren zuhanden der Ausbildungsbetriebe, der Berufsfachschulen und der zuständigen kantonalen Behörde;
  - c. Organisieren und durchführen der betrieblichen Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
  - d. Beraten der kaufmännischen Ausbildungsbetriebe;
  - e. Durchführen von Aus- und Weiterbildungskursen für Berufs- und Praxisbildende, evtl. in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden und/oder Dritten.
- 2 **Übertragene Aufgaben:** Ausführen der allenfalls von übergeordneten Organisationen, wie der IGKG Schweiz, übertragenen Aufgaben wie z.B. die Ausbildung von Leitenden der überbetrieblichen Kurse.
- 3 **Nachwuchsmarketing:** Informieren der Berufsberatungsstellen und der Volksschulen über die Ausbildungsmöglichkeiten.
- 4 **Interessenvertretung** gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung.
- 5 **Information:** Orientieren und Informieren der Ausbildungsbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Berufs- und Weiterbildung.

### Art. 6 Non-profit-Organisation

Die IGKG Bern erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

## Mitglieder

### Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Der IGKG Bern können folgende Mitglieder angehören:
  - a. Ausbildungsbetriebe, welche Lernende im Beruf Kauffrau/Kaufmann (EFZ und/oder EBA) ausbilden und bzw. oder über eine entsprechende Bildungsbewilligung der zuständigen Amtsstelle verfügen;
  - b. Institutionen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen;
  - c. weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung unterstützen.
- 2 Der Beitritt für Mitglieder gemäss Abs. 1a erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese gilt als angenommen, wenn die Aufnahme des interessierten Mitglieds nicht innert zwei Monaten nach Einreichung der Beitrittserklärung durch Beschluss der Kurskommission abgelehnt wird.
- 3 Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Abs. 1 (b und c) erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen.
- 4 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Art. 8 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## Organe

### Art. 9 Organe

Die Organe der IGKG Bern sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kurskommission
- d. die Revisionsstelle
- e. die Geschäftsstelle

## Mitgliederversammlung

### Art. 10 Stellung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGKG Bern. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

### Art. 11 Aufgaben Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IGKG Bern;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und allfälliger Aktionsprogramme;
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- d. Festsetzung der Beiträge bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Kursbeiträgen und weiteren Beiträgen;
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- f. Wahl der Revisionsstelle;
- g. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- h. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

**Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, in physischer Form statt. Eine digitale Durchführung und die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Bei einer schriftlichen Durchführung gelten die statutarischen Bestimmungen.

Eine hybride Durchführung der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

- 2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes;
  - b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

**Art. 13 Beschlüsse Mitgliederversammlung**

- 1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern (je Betrieb bzw. Institution 1 Stimme) gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Interessierte haben ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
- 2 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

**Art. 14 Versammlungsleitung Mitgliederversammlung**

- 1 Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin; gleiches gilt bei Wahlen.

**Vorstand und Kurskommission****Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung Vorstand und Kurskommission**

Der Vorstand führt die Geschäfte der IGKG Bern, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

**Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes und der Kurskommission**

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, darunter:
  - a. der Präsident/die Präsidentin,
  - b. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin,
  - c. der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin
  - d. weitere 4 - 6 Personen
- 2 Es ist anzustreben, dass möglichst viele Vorstandsmitglieder aus einem Lehrbetrieb stammen. Dem Amt für Berufsbildung Bern wird im Vorstand ein Sitz eingeräumt; es besteht ein Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- 3 Die Kurskommission setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Präsidenten/der Präsidentin der IGKG Bern,
  - b. mind. einem Mitglied des Vorstandes
  - c. dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin
  - d. der Vertretung der ÜK-Leitenden
  - e. sowie mindestens zwei Vertretungen von Berufsbildenden

Die kantonalen Behörden sind mit beratender Stimme vertreten und stellen die Verbindung zur Lehraufsicht, zu den Prüfungsbehörden und zu den Berufsfachschulen sicher.

**Art. 17 Aufgaben des Vorstandes**

- 1 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a. Konstituierung des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über die Strategien und Tätigkeiten der IGKG Bern
  - c. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung
  - d. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - e. Wahl und Führung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
  - f. Förderung des Berufsnachwuchses
  - g. Beschlussfassung über sämtliche andere Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat; gleiches gilt bei Wahlen.

**Art. 18 Aufgaben der Kurskommission**

Die Kurskommission führt zusammen mit der Geschäftsstelle das Alltagsgeschäft. In dringenden Fällen kann sie Aufgaben des Vorstandes übernehmen; sie orientiert den Vorstand darüber an der nächsten Sitzung.

Ihre Hauptaufgabe ist die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse der Lernenden Kauffrau/Kaufmann EFZ der Ausbildungs- und Prüfungsbranche „Dienstleistung und Administration“ (DA) sowie der Lernenden Kauffrau/Kaufmann EBA und den noch geltenden auslaufenden Berufen gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz. Grundlage dazu bildet das jeweils gültige Reglement über die überbetrieblichen Kurse der IGKG Schweiz. Die Kurskommission bestimmt die Leitenden der überbetrieblichen Kurse und legt die Kurse zeitlich fest. Dabei beachtet sie die regionalen und sprachregionalen Bedürfnisse und Schulstrukturen. In Rücksicht auf die sprachregionalen Strukturen kann sie allfällige kantonsübergreifende Lösungen anstreben. Die Planung der überbetrieblichen Kurse koordiniert sie mit den Berufsfachschulen.

Ausserdem nimmt sie die ihr durch die IGKG Schweiz übertragenen Aufgaben im Bereich der Qualitätskontrolle und in anderen Bereichen wahr.

**Art. 19 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr ist ausgeschlossen. Die Vertreter der kantonalen Behörde können dem Vorstand angehören, solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie gewählt worden sind.

**Art. 20 Einberufung des Vorstandes sowie der Kurskommission und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- 4 Die Kurskommission trifft sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin.

**Art. 21 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung im Rahmen der Pflichtenhefte.

## **Präsidium**

### **Art. 22 Aufgaben des Präsidiums**

- 1 Der Präsident/die Präsidentin, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leitet die IGKG Bern.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 23 Wahl der Revisionsstelle**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine aussenstehende, unabhängige Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der IGKG Bern.
- 2 Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

## **Geschäftsstelle**

### **Art. 25 Führung der Geschäftsstelle**

Die IGKG Bern unterhält eine Geschäftsstelle, die unter Aufsicht des Vorstandes bzw. der Kurskommission ihre in einem Pflichtenheft geregelten Aufgaben wahrnimmt.

## **Finanzen**

### **Art. 26 Zusammensetzung der Einnahmen**

Die Einnahmen der IGKG Bern setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Kurskostenbeiträgen der Ausbildungsbetriebe für die überbetrieblichen Kurse der Lernenden;
- c. den Subventionen von Bund und Kantonen für die überbetrieblichen Kurse, das Qualifikationsverfahren und für die berufliche Weiterbildung;
- d. allfälligen weiteren Einnahmen.

### **Art. 27 Mitgliederbeiträge und Kurskosten**

- 1 Der Mitgliederbeitrag an die IGKG Bern wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- 2 Im Mitgliederbeitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Ausbildungsbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kosten für die Ausbildung der Berufsbildner enthalten.

### **Art. 28 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen der IGKG Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und bzw. oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 29 Information**

Die IGKG Bern sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

### **Art. 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der IGKG Bern ist das Kalenderjahr.

### **Art. 31 Entschädigung**

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Kurskommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe in einem Reglement fest. Die Entschädigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin wird vertraglich geregelt und unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung der IGKG Bern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

### **Art. 33 Vermögen**

- 1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der IGKG Bern ist das allfällig verbleibende Vermögen der IGKG Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.
- 2 Bei einer Wiedergründung der IGKG Bern innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an die IGKG Bern. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum der IGKG Schweiz über.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der IGKG Bern am 03. Dezember 2002 genehmigt.

An der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2008 wurde der Art. 27 geändert.

An der Mitgliederversammlung vom 29. April 2014 wurden inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen in den Art. 5, 9, 11, 13, 17 und 18 verabschiedet.

An der Mitgliederversammlung vom 24. April 2023 wurden Anpassungen der Begrifflichkeiten, inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen in den Art. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 34 verabschiedet.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24. April 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Bern, 24. April 2023

Interessengemeinschaft  
kaufmännische Grundbildung Kanton Bern IGKG Bern



Brigitte Schweizer  
Präsidentin